

## **Arbeitsrecht (Nr. 407/2004)**

### **Außerordentliche Kündigung wegen sexueller Belästigung einer Mitarbeiterin**

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

1.

Die sexuelle Belästigung einer Arbeitnehmerin durch einen Vorgesetzten kann je nach Intensität und Umfang ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung im Sinne von § 626 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sein.

2.

Die sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz stellt nach § 2 Abs. 2 Beschäftigtenschutzgesetz (BeschSchG) eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten dar.

3.

Nach § 2 Abs. 2 Satz 1 BeschSchG ist eine sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz jedes vorsätzliche, sexuell bestimmte Verhalten, das die Würde von Beschäftigten am Arbeitsplatz verletzt. Nach § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BeschSchG gehören hierzu auch u.a. sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen sowie sexuell bestimmte körperliche Berührungen und Bemerkungen sexuellen Inhalts, die von den Betroffenen erkennbar abgelehnt werden.

4.

Die Ablehnung des sexuellen Verhaltens muss nach Außen in Erscheinung treten. Eine erkennbare Ablehnung kann sich allerdings auch aus den Umständen ergeben.

**Urteil des BAG vom 25. März 2004**  
**Aktenzeichen: 2 AZR 341/03**

**Veröffentlicht: NZA Nr.21/2004 vom 10. November 2004**  
17.11.2004